

## **Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2018**

### **1. Sanierung und Umbau Pfarrsaal zum Bürgerzentrum Vorstellung Entwurfsplanung mit Kostenberechnung**

Das beauftragte Architektenbüro IBS Schweizer und das beauftragte Ingenieurbüro für Haustechnik Oberle haben die Entwurfsplanung nach der letzten Vorstellung im Gemeinderat überarbeitet und die Kostenberechnung erstellt.

Herr Müller und Herr Oberle stellten die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung vor.

Dabei wurden die verschiedenen Maßnahmen, die für die Realisierung des Projektes notwendig sind, erläutert. Neben verschiedenen baulichen Notwendigkeiten, wie Bodenbelägen und Schallschutzdecken in Teilen des Gebäudes, werden auch die Heizung und Haustechnik erneuert. Vom Einbau von Duschen will man jedoch absehen, da das Bürgerzentrum als Veranstaltungs- und nicht als Sporthalle genutzt werden soll.

Auch ist es gesetzlich vorgeschrieben, einen zweiten Fluchtweg zu gewährleisten.

Da das gesamte Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist dieser bei allen Maßnahmen zu beachten. Die vorgestellte Planung wurde bereits der Denkmalschutzbehörde vorgelegt und kann nach dortiger Auskunft von dieser voraussichtlich so genehmigt werden.

Das Gremium diskutierte die vorgestellte Planung ausgiebig und kontrovers, auch vor der Möglichkeit der weiteren Kosteneinsparung.

Sodann fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung von IBS Schweizer und Ingenieurbüro Oberle.**
- 2. IBS Schweizer führt die Genehmigungsplanung weiter und erstellt den Bauantrag**
- 3. Ingenieurbüro Oberle erstellt das Entwässerungsgesuch zum Bauantrag.**
- 4. Der Bauantrag zur Sanierung und Umbau Pfarrsaal zum Bürgerzentrum wird bei der Baurechtsbehörde eingereicht.**

### **2. Satzungsänderung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

Aus Sicht der Verwaltung sollte der § 6 zur Beseitigung von Schnee- und Eisflächen angepasst werden. Gerade für viele ältere oder körperlich eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger sei es schwierig, als Straßenanlieger die Gehwege und andere Flächen von Schnee und Eis frei zu halten. Deshalb sollte nun erlaubt werden, auf den Gehwegen auch Salz zu streuen. Dies soll allerdings nur in Ausnahmesituationen wie beispielsweise Eisglätte erlaubt sein.

**Der Gemeinderat beschloss die Satzungsänderung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte in der folgenden Fassung:**

#### **§ 6**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- 1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.**
- 2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.**
- 3. Die Verwendung von Streusalz ist in Ausnahmesituationen (z. B. Eisglätte) auf ein unumgängliches Mindestmaß zu begrenzen.**

### **3. Aufstockung Bürogebäude und Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage, Flst. Nr. 1207/14, Waldstraße 14**

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egert II“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt.

Für das geplante Bauvorhaben waren folgende Befreiungen erforderlich:

1. Befreiung vom zeichnerischen Teil für die Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze mit dem geplanten Treppenhaus zwischen 0 und ca. 3,50 m über eine Länge von ca. 7,75 m in die mit Pflanzgebot 3 bezeichnete Fläche hinein.
2. Befreiung vom zeichnerischen Teil für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe von 7 m im Bereich der zulässigen 2 Vollgeschosse um ca. 2,10 m.
3. Befreiung von Ziffer 20.2 (Fassadengestaltung) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für die geplanten liegenden Fenster zum öffentlichen Straßenraum bzw. zur öffentlichen Grünfläche hin.
4. Befreiung von Ziffer 21 (Werbeanlagen) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für die geplante Werbeanlage auf dem Dach und der Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstandes um ca. 4 m zur Bundesstraße hin.

**Durch den Gemeinderat erfolgte das Einvernehmen zum Bauvorhaben Aufstockung Bürogebäude und Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage, Waldstraße 14, Flst.Nr. 1207/14. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.**

### **4. Änderung der Abwassersatzung**

In der Gemeinderatssitzung am 22.11.2018 wurde die Änderungssatzung bereits beschlossen. Bei der Ausfertigung der Satzung wurde ein kleiner Fehler bemerkt, der berichtigt wurde: In § 33 war unter Ziffer 2 auch der chemische Teil der Kläranlage aufgelistet. Die Kläranlage Villingen verfügt aber noch nicht über eine chemische Reinigungsstufe. Sofern eine derartige Reinigungsstufe künftig gebaut würde, könnte ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Der aktuell mit der Globalberechnung ermittelte Beitragssatz beinhaltet derartige Kosten jedoch noch nicht.

**Deshalb wurde die Satzung noch einmal in der korrigierten Form wie folgt beschlossen:**

- 1. Der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.09.2009 wird in der beigefügten Fassung zugestimmt.**
- 2. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft treten.**